



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/991

Elektronische Post

Schleswig, 22.03.2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/448

hier: Stellungnahme des BSBD Landesverbandes Schleswig - Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren des Innen –und Rechtsausschusses,

der Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, **BSBD**, bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung für Schleswig-Holstein.

Vorab möchten wir sie darüber in Kenntnis setzen, dass der BSBD Landesverband zusammen mit dem BSBD Bundesverband hier eine einheitliche Position vertritt.

Grundsätzlich wird der Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung befürwortet.

In einigen Punkten sehen wir jedoch Änderungs- und / oder Klärungsbedarf.

Der BSBD, mit über 20.000 Mitgliedern, Deutschlands größte Fachgewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, BSBD

Landesgeschäftsstelle: BSBD Landesverband Schleswig Holstein e.V.

Landesvorsitzender Michael Hinrichsen + Königswiller Weg 26 + 24837 Schleswig

Tel. 04621 994 200 + Fax. 04621 999 201 + mobil 0162 1005 818 E-Mail: hinrichsen@bsbdsh.de + www.bsbdsh.de

Vorbemerkung:

Das Bundesverfassungsgericht gab eine Leitlinie vor, die nach unserer Auffassung zu optimistisch geprägt ist. In der Vergangenheit wurde für die Resozialisierung der Sicherungsverwahrten entschieden zu wenig getan, nun aber sind die Inhalte, die teilweise den Verfassungsgerichtsvorgaben geschuldet sind, nach unserer Auffassung ideologisch zu sehr freiheitsorientiert, sie entsprechen nicht immer dem Klientel, um das es hier geht.

Wir halten die Therapiebestrebungen und die intensiven Vorbereitungsversuche auf ein straffreies Leben in Freiheit für richtig und notwendig. Es muss möglichst frühzeitig nach der Verurteilung mit der Aufarbeitung begonnen werden. Ähnliche Absichten sollten in das Strafvollzugsgesetz eingearbeitet werden, allerdings mit einer realitätsbezogenen Sachlichkeit.

Es handelt sich hier schließlich um schwer kriminelle Menschen, bei denen bislang, häufig seit ihrer Kindheit, alle gesellschaftlichen Sozialisierungsbemühungen gescheitert sind. Die Kriminalprognosen sind bei diesen Menschen in der Regel aus psychologischer und/oder psychiatrischer Sicht, auf der Grundlage aktuellster Forschungen, ungünstig. Von ihnen ist, auch bei intensiver und "guter" Behandlung in der Sicherungsverwahrung, mit hoher wissenschaftlich prognostischer Sicherheit zu erwarten, dass sie erneut Straftaten begehen werden.

Freies Bewegen im SV-Bereich, höhere Einkaufsfrequenzen in Verbindung mit höheren Löhnen, gewollte Kochmöglichkeiten, höhere Besuchsfrequenzen mit Langzeitbesuchen, Paketzusendungen mit erheblichem Kontrollaufwand, Telefonate, ausgeprägte Freiräume, Veranstaltungen, Sport und mehr Freizügigkeiten erfordern höhere Anstrengungen an die Sicherheit und Ordnung. Auch erfordern die zahlreichen Freizügigkeiten im Zusammenhang mit der Konzentration von Gewalttätern mehr Anwesenheit bzw. mehr sichtbare Personalpräsenz. Zusätzlich beabsichtigte Fortbildungen und Supervisionen für das Personal unterscheiden sich von bisher bekannten Abteilungen im Strafvollzug erheblich. Daher muss ein höherer Maßstab für die Personalberechnung angelegt werden.

Der BSBD, mit über 20.000 Mitgliedern, Deutschlands größte Fachgewerkschaft der Strafvollzugsbediensteten

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands, BSBD

Landesgeschäftsstelle: BSBD Landesverband Schleswig Holstein e.V.

Landesvorsitzender Michael Hinrichsen + Königswiller Weg 26 + 24837 Schleswig

Tel. 04621 994 200 + Fax. 04621 999 201 + mobil 0162 1005 818 E-Mail: hinrichsen@bsbdsh.de + www.bsbdsh.de

BSBD Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen:

Zu § 5 Stellung der Untergebrachten, Mitwirkung

(5) Die Untergebrachten unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer **schwerwiegenden** Störung der Ordnung der Einrichtung unerlässlich sind.

Aus unserer Sicht ist der Begriff „schwerwiegenden“ zu streichen

Begründung:

Nach unserer Auffassung sollten grundsätzlich bei der Störung der Ordnung der Einrichtung Maßnahmen in Form von Beschränkungen, Einschränkungen oder auch Sanktionen ergriffen werden können.

Entweder es gibt eine Störung der Ordnung oder nicht.

Der Begriff „schwerwiegende“ widerspricht den Ausführungen des §81 dieses Gesetzentwurfes.

Der Untergebrachte hätte demnach mit keinen Beschränkungen, Einschränkungen oder Sanktionen zu rechnen, selbst wenn er die Hausordnung nicht einhält.

Wie soll ein Stationsbediensteter Anordnungen durchsetzen können, wenn der Untergebrachte weiß, mir kann ja nichts passieren, wenn ich die Anordnung nicht befolge. Die Autorität der Stationsbeamten wird dadurch untergraben.

Zu § 12 Unterbringung und Bewegungsfreiheit

(3) Die Untergebrachten dürfen sich in den für sie vorgesehenen Bereichen der Einrichtung einschließlich des Außenbereichs frei bewegen. Während der Nachtruhe können die Untergebrachten in ihren Zimmern eingeschlossen werden. Weitere Einschränkungen sind zulässig, wenn es die Sicherheit oder **schwerwiegende** Gründe der Ordnung der Einrichtung erfordern oder ein schädlicher Einfluss auf andere Untergebrachte zu befürchten ist. § 74 Abs. 2 bleibt unberührt.

Der Begriff „schwerwiegende“ ist zu streichen, siehe Begründung §5

Zu § 21 Arbeit, Beschäftigung

(1) Die Untergebrachten sind **nicht** zur Arbeit verpflichtet.

Aus unserer Sicht ist der Begriff „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Arbeit ist eines der wichtigsten Angleichungsmittel überhaupt. Die Verpflichtung zur Arbeit sollte daher aus therapeutischen Gründen in dem Gesetz vorgegeben werden. Es wird nicht genügen, darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung fortwährende Motivationsarbeit zu leisten haben. Die Arbeit dient zu einem wesentlichen Teil zum Erhalt einer geordneten Tagesstruktur.

Ein unstrukturierter Tagesablauf spricht gegen das vom Gesetz geforderte Vollzugsziel. Auch Sicherungsverwahrte müssen einfachste soziale Verhaltensweisen, wie das regelmäßige Aufstehen und einem geregelten Alltag nachgehen, lernen, beibehalten und festigen. Nur ein Untergebrachter welcher in der Sicherungsverwahrung nicht arbeitsentwöhnt wird, hat in Bezug auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft reale Chancen. Wie soll zum Beispiel ein arbeitsentwöhnter Untergebrachter nach 10 oder mehr Jahren wieder an die Arbeit herangeführt werden?

Dieses Gesetz beinhaltet eine Vielzahl an Rechte für die Untergebrachten. Nehmen wir als Beispiel die Möglichkeit der Nutzung von Unterhaltungselektronik. Wenn wir jedoch von Resozialisierung sprechen, dann gehören auch Pflichten dazu. So wird es von der Gesellschaft als „Bürgerpflicht“ erwartet einer Arbeit nachzugehen und entsprechend Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Davon lebt dieser Staat. Diese Erwartungshaltung müssen wir auch dem Untergebrachten vermitteln.

Das Recht Unterhaltungselektronik zu nutzen ist somit völlig in Ordnung, im Umkehrschluss die Pflicht dafür zu arbeiten doch aber auch.

Zu § 44 Ausführungen zur Erreichung des Vollzugsziels

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatz 1 sind jährlich **mindestens vier** Ausführungen Durchzuführen

Aus unserer Sicht ist der Begriff „mindestens vier“ zu streichen.

Begründung:

Grundsätzlich sollten die „Vollzugsöffnenden Maßnahmen“ z. B. einer Hospitalisierung entgegenwirken und auch der Bezug der Sicherungsverwahrten zur Gesellschaft sollte erhalten werden. Das ist durchaus erstrebenswert. Leider ist dieses Ziel bei über 20 Prozent der Gefangenen unrealistisch und für die Öffentlichkeit zu gefährlich.

Hier liegt ein großer Kritikpunkt. Jährlich sind mindestens vier begleitete Ausführungen vorgesehen. Wird dieses in allen Landesgesetzen so umgesetzt, werden in Deutschland jährlich über 2000 Ausführungen zusätzlich durchgeführt werden müssen.

Bei dermaßen hohen Ausführungszahlen und den vielfältigen Sozialisierungsvorstellungen wird es zu Störfällen kommen. Wir befürchten dabei enorme Flurschäden für den Justizvollzug und leider auch Opfer.

Da gerade die Sicherungsverwahrung dem präventiven Schutz der Öffentlichkeit dienen soll, sind 4 verbindlich vorgegebene (begleitende) Ausführungen, deren Versagungsgründe nur mit Mühe umgesetzt werden können, kontraproduktiv. Die Entscheidungen über Ausführungen dürfen nicht obligatorisch vorgegeben werden, diese Entscheidungen müssen situativ den Fachleuten vor Ort, und zwar ohne normativen Druck, überlassen werden.

Einzelne Regelungen sollten im Rahmen von bundesweiten Beratungen neu und einheitlich überdacht werden. Die Bevölkerung und ganz besonders die örtlichen Einwohner mit solchen Standorten dürfen bereits im richtungsweisenden Gesetzgebungsverfahren alle Anstrengungen von den Verantwortlichen erwarten, die ihnen eine größtmögliche Sicherheit gewährleistet. Ggf. müssen erneute Klärungen durch das Bundesverfassungsgericht im Detail in Kauf genommen werden. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, nicht darauf warten zu müssen, bis Neuregelungen auf Erfahrungen aufbauen.

Zu § 52 Einbringen von Gegenständen

Gegenstände dürfen durch oder für die Untergebrachten nur mit Zustimmung der Einrichtung eingebracht werden. Die Einrichtung kann die Zustimmung verweigern, wenn die Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit oder in **erheblichem Ausmaß** die Ordnung der Einrichtung oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden oder ihre Aufbewahrung nach Art oder Umfang offensichtlich nicht möglich ist.

Der Begriff „erheblichem Ausmaß“ ist zu streichen, siehe Begründung §5

Zu § 54 Ausstattung des Zimmers, Besitz an religiösen Schriften und Gegenständen

(1) Die Untergebrachten dürfen ihr Zimmer mit eigenen Gegenständen ausstatten oder diese dort aufbewahren. Gegenstände, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Sicherheit oder **in schwerwiegender Weise** die Ordnung der Einrichtung, insbesondere die Übersichtlichkeit des Zimmers, oder die Erreichung des Vollzugsziels zu gefährden, dürfen nicht in das Zimmer eingebracht werden oder werden daraus entfernt.

Der Begriff „in schwerwiegender Weise“ ist zu streichen, siehe Begründung §5

Zu § 56 Zeitungen und Zeitschriften

Die Untergebrachten dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften durch Vermittlung der Einrichtung beziehen. Ausgeschlossen sind lediglich Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untergebrachten vorenthalten oder entzogen werden, wenn deren Inhalte die Erreichung des Vollzugsziels oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung **erheblich** gefährden würden.

Entweder ist die Ordnung der Anstalt gestört oder nicht. Da gibt es keine Spielräume. Der Begriff „erheblich“ ist daher zu streichen.

Zu § 59 Verpflegung und Einkauf

(1) Die Untergebrachten dürfen sich selbst verpflegen, soweit nicht die Sicherheit oder **schwerwiegende** Gründe der Ordnung der Einrichtung entgegenstehen.

Der Begriff „schwerwiegende“ ist zu streichen, siehe Begründung §5

Zu § 102 Evaluation, kriminologische Forschung

BSBD Position:

Wir begrüßen die wissenschaftliche Begleitung und Überprüfung. Allerdings müssen die Kenntnisse bundesweit einheitlich erfasst und ausgewertet werden. Die Auswertungen müssen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Forschung sollte zielgerichtet auch für die Prognose der Gefährlichkeit nutzbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Michael Hinrichsen
Landesvorsitzender